

Stellungnahme

Andrej Wroblewski

IG Metall Frankfurt am Main

beim bundesweiten IG Metall Vorstand zuständig
für Arbeits- und Insolvenzrecht



Stellungnahme der IG Metall zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzverordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (Bundestagsdrucksache Nr. 18/7054 vom 16.12.2015) anlässlich der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2016 in Berlin

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (im Folgenden: InsO-RegE) stellt ungeachtet einiger Mängel (z. B. Nichtberücksichtigung des Problems der Drittzahlungen im Konzernzusammenhang) einen bedeutenden sozialpolitischen Fortschritt dar. Die rechtliche Möglichkeit zur Insolvenzanfechtung, zur Rückforderung von Leistungen, die die Insolvenzmasse im Vorfeld geschmälert haben, ist grundsätzlich sinnvoll. Sie liegt auch im Interesse einer Unternehmens- bzw. Betriebsfortführung aus der Insolvenz heraus oder dient wenigstens der Dotierung von Sozialplänen. Anders verhält es sich mit der Insolvenzanfechtung von Entgeltzahlungen an Arbeitnehmer. Diese stellen eine gravierende Zusatzbelastung der betroffenen Beschäftigten dar, die durch die Arbeitgeberinsolvenz ohnehin existentiellen Schädigungen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes ausgesetzt sind. Eine solche Zusatzbelastung von Arbeitnehmern widerspricht dem Sozialstaatsprinzip, insbesondere dem Arbeitnehmerschutzprinzip, das auch im Rahmen des Insolvenzrechts zu beachten ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgeltzahlungen gefährdet außerdem die Fortführung von Betrieben in der Unternehmenskrise. Entgeltanfechtungen des Insolvenzverwalters belasten in nicht zu rechtfertigender Weise das Verhältnis des Verwalters zu den Beschäftigten des Betriebs und damit Sanierungsmöglichkeiten, gerade dort, wo eine Unternehmens- und Betriebsfortführung noch möglich erscheint. Schließlich spielen die von Arbeitnehmern durch Insolvenzanfechtung erzielbaren Vermögenswerte im Verhältnis zur gesamten Insolvenzmasse regelmäßig keine Rolle. Es handelt sich nicht einmal um „peanuts“ im Sinne *Hilmar Koppers*.

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften des RegE:

1.

Ohne weiteres zu begrüßen ist die Verkürzung der Anfechtungsfrist von 10 auf 4 Jahre vor dem Eröffnungsantrag bei der Vorsatzanfechtung (**§ 133 Abs. 2 InsO-RegE**). Ebenso die neue Regelung der Zinsberechnung (**§ 143 Abs. 1 S. 2 InsO-RegE**) und zum Eröffnungsantrag (**§ 14 Abs. 1 S. 2 InsO-RegE**). Diese Neuregelungen bedeuten für alle Betroffenen einschließlich der Beschäftigten einen Fortschritt; sie sind praktisch sinnvolle und schaffen mehr Rechtssicherheit.

2.

Sinnvoll sind auch die vorgeschlagenen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor unsozialen Entgeltzurückforderungen durch die klarstellende Neuregelung des Bargeschäftseinwands (**§ 142 Abs. 2 S. 2 InsO-RegE**) und die Einschränkung der Anfechtbarkeit durch Zwangsvollstreckung beetriebener Zahlungen (**§ 131 Abs. 1 InsO-RegE**). Die bis zum Bundesarbeitsgericht geführten Streitigkeiten um Insolvenzanfechtungen von per Zwangsvollstreckung oder die Drohung damit betriebenen Entgeltzahlungen (z.B. BAG 3. 7. 2014, 6 AZR 451/12, Rn. 14; 24. 10. 2013, 6 AZR 466/12, Rn. 22 ff.; 31. 8. 2010, 3

Stellungnahme

Andrej Wroblewski

IG Metall Frankfurt am Main

beim bundesweiten IG Metall Vorstand zuständig
für Arbeits- und Insolvenzrecht



ABR 139/09, Rn. 16 ff.) werden hierdurch weitgehend vermieden. Allerdings gehen diese Regelungen, was die gegenüber dem rechtlichen Status Quo Begünstigten angeht, zu sehr in die Breite und gefährden damit in vielen Insolvenzverfahren die erzielbare Insolvenzmasse, ohne dass es hierfür eine sozialstaatliche Rechtfertigung gibt. So können auch Großgläubiger Schutz vor sozial gerechtfertigten und für das Insolvenzverfahren und die Sanierung des Unternehmens erforderlichen Anfechtungen erhalten. Hier geht der InsO-RegE mithin weit **über das Ziel hinaus**. Andererseits bleiben wichtige Probleme der Anfechtungen von Arbeitsentgelt unberücksichtigt. Die virulenten – in verschiedenen Konstellationen die Gerichte beschäftigenden – Fragen der Drittzahlungen (§ 267 BGB) von Arbeitsentgelt werden leider übersehen. Drittzahlungen (vgl. z.B. BAG 13.11.2014, 6 AZR 869/13, Rn. 27 f.; 21. 11. 2013, 6 AZR 159/12, Rn. 14 ff.; BGH 10. 5. 2007, IX ZR 146/05, Rn. 8) insbesondere im Konzernzusammenhang erfolgen dadurch, dass der Arbeitnehmer seinen Lohn zwar gezahlt bekommt, aber nicht vom Konto des Arbeitgebers, sondern über einen Dritten, z.B. „Mutterunternehmen“ des Konzerns. Obwohl die betroffenen Arbeitnehmer dies in vielen Fällen nicht einmal aus der Entgeltabrechnung erkennen können, gelten solche Zahlungen nach der Rspr. gem. § 131 InsO als inkongruent (vgl. BAG 13.11.2014, 6 AZR 869/13, Rn. 27 f.). Damit sind sie auch ohne Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit anfechtbar und nicht einmal die Bargeschäftsregelung gem. § 142 Abs. 2 S. 2 InsO-RegE bietet Schutz, weil inkongruente Deckungen nach der Rspr. des BGH (10. 5. 2007, IX ZR 146/05, Rn. 10) und des BAG (24. 10. 2013, 6 AZR 466/12, Rn. 37f.) kein Bargeschäftsprivileg genießen. Die neue Regelung in **§ 142 Abs. 1 InsO-RegE**, wonach auch für Vorsatzanfechtungen (§ 133 InsO-RegE) das Bargeschäftsprivileg gilt, wenn keine Unlauterkeit des Schuldners und Kenntnis des Gläubigers hiervon vorlag, hilft ebenfalls nicht, weil sie nach dem RegE nur für Vorsatzfälle (§ 133 InsO-RegE) nicht aber für einfache inkongruente Deckungen (§ 131 InsO) gelten soll. Das ist ein kaum nachvollziehbarer **Wertungswiderspruch**, denn die Vorsatzanfechtung steht im Stufenverhältnis über der schlichten Deckungsanfechtung (vgl. BAG 29. 1. 2014, 6 AZR 345/12, Rn. 79ff.), auch bei Inkongruenz. Die bloße Deckungsanfechtung bei Inkongruenz gem. § 131 InsO darf beim Bargeschäft nicht schlechter als Vorsatzanfechtungen gem. § 133 Abs. 1 bis 3 InsO-RegE gestellt werden (zur gebotenen Abhilfe vgl. unten 5. c).

3.

Eine **Alternative** zu den unter 2. besprochenen Vorschlägen existiert entgegen der Behauptung unter Buchst. C. des RegE durchaus. Sie besteht in einem gesetzlichen Arbeitnehmerprivileg als Ausnahmeregelung im Recht der Insolvenzanfechtung. Zum Beispiel könnte eine **Änderung des § 129 InsO** durch Einfügung eines neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut erfolgen: *„Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Insolvenzanfechtung.“* Alternativ könnte in § 129 Abs. 1 InsO ein neuer S. 2 eingefügt werden: *„Zahlungen und sonstige Deckungen von Arbeitsentgelt gelten als nicht nachteilig für die Gläubiger.“* Auch Zahlungen von Lohnrückständen, die länger als 3 Monate bestanden haben, wären damit anfechtungssicher. Die rechtliche Zulässigkeit der Anfechtung von Arbeitsentgelt ist nicht nur unsozial, sondern schadet auch dem wohlverstandenen Interesse der Gläubiger selbst: Sie wirkt sich sanierungsfeindlich aus, indem sie die Fortführung der Arbeit des Unternehmens bereits in seiner Krise behindert. Sie zwingt die Arbeitnehmer zur Zurückbehaltung ihrer Arbeitskraft (§ 273 BGB), also zur Leistungsverweigerung. Dann können sie Arbeitslosengeld beantragen und im Wege der sog. „Gleichwohlgewährung“ auch erhalten und behalten. Dieses müssen sie nämlich im Falle einer Insolvenz nicht zurückzahlen. Mithin werden sie zur arbeits- und sozialrechtlich zulässigen Leistungsverweigerung geradezu genötigt. Die Fortsetzung des Betriebs steht dadurch in

Stellungnahme

Andrej Wroblewski

IG Metall Frankfurt am Main

beim bundesweiten IG Metall Vorstand zuständig
für Arbeits- und Insolvenzrecht



Frage. Sanierungschancen werden bereits im Vorfeld der Insolvenz zerstört. Auch die Produktion von späterer Insolvenzmasse für die Gläubiger wird so gefährdet.

Nach Insolvenzeröffnung vergiftet die Entgeltanfechtung das für die Unternehmensfortführung existenziell wichtige Verhältnis des Verwalters zur Belegschaft und damit dem Träger künftiger Wertschöpfung. Dem steht regelmäßig eine lediglich geringfügige Masseanreicherung auf Kosten der betroffenen Arbeitnehmer gegenüber, die – im Unterschied zu anderen Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten – für Verfahren und Quote in der Regel irrelevant ist.

Die übrigen im Interesse der Sanierung insolventer Unternehmen, des Erhalts von Arbeitsplätzen, von Sozialplänen und der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung (§ 1 S. 1 InsO) liegenden Möglichkeiten der Masseanreicherung durch Insolvenzanfechtung blieben gänzlich unangetastet. Das sozialstaatlich gebotene Arbeitnehmerprivileg ist **kein unzulässiger Verstoß gegen das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung**. Nach der Insolvenzordnung sind Ungleichbehandlungen von Gläubigern nicht generell unzulässig (z.B. aufgrund von Insolvenzplänen, oder – für diese nachteilig - gegenüber dem Gläubiger nahestehenden Personen, § 131 Abs. 2 S. 2 InsO). Eine Anfechtungsausnahme für Arbeitnehmer aus Sozialstaatsgründen lässt die Verteilungsfunktion des Insolvenzverfahrens praktisch unberührt. Manche lehnen eine Bevorzugung der Arbeitnehmer bei der Insolvenzanfechtung dementsprechend auch nicht per se ab, sondern nur, weil andere Gläubigergruppen dem folgen könnten. Eine solche „Gleichbehandlung um der Gleichbehandlung willen“, um durch Zufügung unsozialer Nachteile gegenüber Arbeitnehmern Großgläubigergruppen davor abzuschrecken, das Gleiche zu fordern, widerspricht offensichtlich dem Sozialstaatsgedanken. Der Gesetzgeber hat hier die Aufgabe, die sozialpolitische Ausnahme so zuzuschneiden, dass sie eine aus Gründen des Sozialstaats gerechtfertigte Ausnahme bleibt.

4.

Wenn die sachlich gebotene umfassende Problemlösung (vgl. unter 3.) gegenwärtig politisch nicht durchsetzbar erscheint, sind die Regelungsvorschläge zu §§ 131, 133, 142 InsO-RegE immerhin ein beachtlicher Schritt zur Entschärfung der Probleme der Entgeltanfechtung. Ihre in verschiedenen eröffneten Insolvenzverfahren masseschmälernde Wirkung dürfte insgesamt gesehen zu bewältigen sein. Der im RegE teilweise verbesserte Schutz der Arbeitnehmer spielt für die Insolvenzmassen ohnehin keine Rolle; insoweit wäre – wie unter 3. ausgeführt - sogar ein vollständiges dem Sozialstaatsprinzip entsprechendes Arbeitnehmerprivileg unschädlich, da es um im Verhältnis zu den gesamten Insolvenzmassen irrelevante Summen geht. Die darüber hinausgehenden Änderungen, die sich auch zugunsten anderer Gläubigergruppen auswirken (in den Bereichen Zwangsvollstreckung und Vorsatzanfechtung), werden bei nüchterner Betrachtung nicht so gravierend sein, dass sie zu unbeherrschbaren Problemen führen und lassen das Insolvenzanfechtungsrecht in seinen wesentlichen Bestandteilen unverändert. Das gilt vor allem, wenn man zu der Regelung des **Referentenentwurfs** (RefE) zurückkehrt und nur die **Zwangsvollstreckung auf dem Gerichtswege erlangter Titel** begünstigt, aber nicht selbstgeschaffene Titel von Behörden. Schätzt man dies mit den Verteidigern des Status Quo anders ein, bietet sich der genannte Weg zu einem sozialstaatlich begründeten exklusiven Arbeitnehmerprivileg – wie unter 3. dargestellt - als Ausweg an. Solange dies an an einem realitäts- und praxisfernen Dogma einer unbedingt die Arbeitnehmer einschließenden Gläubigergleichbehandlung im Insolvenzanfechtungsrecht scheitert, sind die im Regierungsentwurf enthaltenen Neuregelungen ohne weiteres sinnvoll (vgl. unter 1.) sozialpolitisch geboten (vgl. unter 2.) und auch in ihren überschießenden Teilen noch

Stellungnahme



Andrej Wroblewski
IG Metall Frankfurt am Main
beim bundesweiten IG Metall Vorstand zuständig
für Arbeits- und Insolvenzrecht

hinzunehmen, zumal wenn die Regelung zur Inkongruenz bei Zwangsvollstreckungen auf die Fassung des RefE zurückgeführt wird.

5.

Es lassen sich zusammenfassend folgende einzelne Verbesserungen auf Grundlage der vorliegenden §§ 131, 142, 143 InsO-RegE benennen:

a)

In § 131 Abs. 1 InsO sollte – wie oben unter 4. ausgeführt - zum RefE zurückgekehrt werden und nur die Vollstreckung auf dem Gerichtswege erwirkter Titel privilegiert werden.

b)

In § 131 Absatz 1 InsO sollte ein weiterer Satz angefügt werden, der regelt, dass Drittzahlungen von Arbeitsentgelt (§ 267 BGB) keine Inkongruenz begründen.
Er könnte lauten:

„Das gilt entsprechend für Drittzahlungen (§ 267 BGB) auf Arbeitsentgeltforderungen.“

c)

Die gebotene Gleichbehandlung inkongruenter Deckungen mit der Vorsatzanfechtung unterliegenden Rechtshandlungen im Bargeschäftszeitraum (vgl. oben unter 2.) könnte durch folgende Formulierung eines S. 2 des § 142 Abs. 1 InsO-RegE angeordnet werden:

„Eine solche Kenntnis des anderen Teils ist auch erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 131 InsO vorliegen.“

d)

Zumindest sollte ein weiterer Satz (S. 3) in § 142 Abs. 2 InsO-RegE eingefügt werden:

„Das gilt entsprechend bei Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritte (§ 267 BGB).“

e)

§ 143 Abs. 1 InsO-RegE sollte beginnen:

„ Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, soweit ...“.

Damit wird deutlich gemacht, dass der Zinslauf erst mit Erfüllung der folgenden Voraussetzungen beginnt.

f)

In Art. 2 sollte die Überleitungsvorschrift des Art. 103 InsO dahingehend geändert werden, dass sich die Verzinsung von Insolvenzanfechtungsansprüchen, die in Altverfahren nach dem Datum des Inkrafttretens geltend gemacht werden, bereits nach § 143 InsO-RegE richtet. Ansonsten würde ein bisheriges Zuwarten mit der Anfechtung, um höhere Zinsen zu erzielen, in Altfällen zweckwidrig und ohne ersichtliche Rechtfertigung honoriert.

Andrej Wroblewski
Frankfurt am Main, 23.02.2016